

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Januar 1985	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 84	Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 und § 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung . . . . . GVBl. II 511-30	1
27. 12. 84	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel . . . . . GVBl. II 54-25	3
28. 12. 84	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für das Anerkennungs- und Berichtsverfahren nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub . . . . . GVBl. II 73-12	4
18. 12. 84	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1985 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1985) . . . . . Ändert GVBl. II 70-128	4
12. 12. 84	Verordnung über die Abgabe von Druckwerken . . . . . GVBl. II 74-11	10

### Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 und § 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung\*)

Vom 27. Dezember 1984

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung ist, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, und
- nach § 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung ist

in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

\*) GVBl. II 511-30

#### § 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 Nr. 1, § 146 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung ist der Regierungspräsident,
- a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h der Gewerbeordnung,  
b) § 144 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, soweit ein Gewerbe im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ohne eine nach § 47 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis durch einen Stellvertreter ausgeübt worden ist,  
c) § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassene Rechtsverordnung begangen worden ist,

- d) § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 34 c Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung begangen worden ist,
- e) § 146 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht nach § 69 Abs. 3 der Gewerbeordnung bei einer Messe oder Ausstellung begangen worden ist,
- f) § 146 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 69 a Abs. 2 der Gewerbeordnung bei einer Messe oder Ausstellung begangen worden ist,
- g) § 146 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine Untersagung der Teilnahme an einer Messe oder einer Ausstellung begangen worden ist,
- h) § 146 Abs. 2 Nr. 9 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen § 15 a der Gewerbeordnung bei einer Ausstellung begangen worden ist,

ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

## § 3

(1) In der Überschrift und in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118 a der Handwerksordnung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 27)\*) wird die Verweisung „§§ 117 bis 118 a“ durch die Verweisung „§§ 117 bis 118“ ersetzt.

(2) Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551, 552)<sup>1)</sup>,
2. die Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1978 (GVBl. I S. 525)<sup>2)</sup>,
3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 677)<sup>3)</sup>.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Dr. Steger

\*) Ändert GVBl. II 510-11

<sup>1)</sup> GVBl. II 512-66

<sup>2)</sup> GVBl. II 511-20

<sup>3)</sup> GVBl. II 50-18

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel<sup>\*)</sup>**

**Vom 27. Dezember 1984**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft und Technik ist zuständig nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),

1. nach § 2 Satz 1 Einzelanordnungen für Zusammenkünfte von Banken zum Zwecke des Wertpapierhandels, die keine mit amtlicher Genehmigung errichtete Börse darstellen, zu erlassen und
2. nach § 2 Satz 3 Ausnahmen von den Veröffentlichungsverboten zu bewilligen.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Dr. Steger

<sup>\*)</sup> GVBl. II 54-25

**Anordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für das Anerkennungs-  
und Berichtsverfahren nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch  
auf Bildungsurlaub\*)**

Vom 28. Dezember 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 11 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für das Anerkennungs- und Berichtsverfahren nach § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
Clauss

\*) GVBl. II 73-12

**Verordnung  
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen  
im Sommersemester 1985 aufzunehmenden Bewerber  
(Zulassungszahlenverordnung 1985)\*)**

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen  
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, die einem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 50 oder § 51 oder einem Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 50 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1984 (GVBl. I S. 278), unterliegen, werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1985 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

\*) Ändert GVBl. II 70-128

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>1. Fachhochschule Darmstadt</b> Maschinenbau*)	35
<b>2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main</b>	
Betriebswirtschaftslehre*)	130
Lebensmittelchemie	18
Medizin	232
Pharmazie	71
Psychologie	52
Rechtswissenschaft*)	240
Volkswirtschaftslehre*)	53
Wirtschaftspädagogik	16
Zahnmedizin	66
<b>3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	10
Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher Schauspiel	6 7
<b>4. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>	
Architektur	85
Bauingenieurwesen*)	46
Elektrotechnik*)	40
Wirtschaft*)	60
<b>5. Fachhochschule Fulda</b>	
Wirtschaft*)	30
<b>6. Justus Liebig-Universität Gießen</b>	
Betriebswirtschaftslehre*)	30
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	130
Medizin	186
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	13
Volkswirtschaftslehre*)	10
Zahnmedizin	31
<b>7. Fachhochschule Gießen-Friedberg</b>	
Bauingenieurwesen*)	35
Elektrotechnik, Studienort Friedberg*)	40
Elektrotechnik, Studienort Gießen*)	40
Energie- und Wärmetechnik	47
Maschinenbau, Studienort Friedberg*)	35
Maschinenbau, Studienort Gießen*)	35
Technisches Gesundheitswesen	69
Wirtschaft*)	30
<b>8. Philipps-Universität Marburg</b>	
Betriebswirtschaftslehre*)	30
Medizin	198
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	16
Motologie (Aufbaustudiengang)	30
Pharmazie	90
Rechtswissenschaft*)	163
Volkswirtschaftslehre*)	30
Zahnmedizin	40
<b>9. Fachhochschule Wiesbaden</b>	
Architektur	42
Bauingenieurwesen*)	35
Elektrotechnik*)	60
Innenarchitektur	30
Kommunikationsdesign	31

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391) Maschinenbau*) Wirtschaft*)	4 60 30

Anmerkung: In den mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Studiengängen findet ein Verteilungsverfahren statt.

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Sommersemester 1985 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

### 1. Technische Hochschule Darmstadt

#### a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:

Architektur  
 Bauingenieurwesen  
 Biologie  
 Elektrotechnik  
 Geographie  
 Geologie  
 Informatik  
 Maschinenbau  
 Meteorologie  
 Pädagogik  
 Psychologie  
 Soziologie  
 Vermessungswesen  
 Wirtschaftsinformatik  
 Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Elektrotechnik  
 Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau

#### b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

alle Studiengänge

#### c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung:

alle Studiengänge

### 2. Fachhochschule Darmstadt

Architektur  
 Bauingenieurwesen  
 Chemische Technologie  
 Elektrotechnik  
 Industriedesign  
 Informatik  
 Innenarchitektur  
 Kommunikationsdesign  
 Mathematik  
 Sozialpädagogik

### 3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

#### a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:

Biologie  
 Geologie  
 Geophysik  
 Informatik  
 Kunstgeschichte/Kunstpädagogik  
 Meteorologie  
 Mineralogie  
 Sportwissenschaften (Diplom)

#### b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach):

Biologie

- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:  
Biologie
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:  
Biologie
- e) Aufbaustudiengänge:  
Pädagogik in der Dritten Welt
- 4. **Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**  
Ballett  
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung  
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)
- 5. **Fachhochschule Frankfurt am Main**  
Maschinenbau  
Sozialpädagogik  
Vermessungswesen  
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)
- 6. **Fachhochschule Fulda**  
Haushalts- und Ernährungswirtschaft  
Informatik  
Sozialarbeit  
Sozialpädagogik
- 7. **Justus Liebig-Universität Gießen**
  - a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramt):  
Agrarwissenschaft  
Anglistik  
Biologie  
Drama, Theater, Medien  
Geologie  
Psychologie  
Rechtswissenschaft  
Romanistik  
Tiermedizin
  - b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:  
Biologie  
Sport
  - c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:  
Biologie  
Sport
  - d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen:  
alle sonderpädagogischen Fachrichtungen
  - e) Aufbaustudiengänge:  
Deutsch als Fremdsprache  
Weinbau und Oenologie
  - e) Aufbaustudiengänge  
Deutsch als Fremdsprache  
Weinbau und Oenologie
- 8. **Fachhochschule Gießen-Friedberg**  
Mathematik  
Wirtschaftsingenieurwesen
- 9. **Gesamthochschule Kassel**
  - a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom:  
Agrarwirtschaft  
Anglistik  
Architektur  
Bauingenieurwesen  
Chemie

Elektrotechnik  
Landschaftsplanung  
Maschinenbau  
Produkt-Design  
Romanistik  
Sozialwesen  
Stadtplanung  
Wirtschaftswissenschaften

b) Studiengänge mit Künstlerischer Abschlußprüfung:

Graphic Design  
Kunst

c) Aufbaustudiengänge:

Ausländerpädagogik  
Deutsch als Fremdsprache  
Soziale Gerontologie  
Soziale Therapie  
Supervision  
Umweltsicherung

10. Philipps-Universität Marburg

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:

Biologie  
Geographie  
Geologie  
Humanbiologie  
Kunstgeschichte  
Pädagogik  
Psychologie

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

Biologie

11. Hochschule für Gestaltung Offenbach

Produktgestaltung  
Visuelle Kommunikation

12. Fachhochschule Wiesbaden

Gartenbau  
Landespflege  
Sozialwesen  
Weinbau/Getränketechnologie

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1984/85 vom 27. Juni 1984 (GVBl. I

S. 173), geändert durch Verordnung vom 8. November 1984 (GVBl. I S. 271).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1984/85 freigebiebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1984/85 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:



Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
<b>1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main</b>	
Medizin (2. bis 4. Fachsemester) (ab 5. Fachsemester)	232 205
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester) (ab 6. Fachsemester)	62 59
<b>2. Justus Liebig-Universität Gießen</b>	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	181
(4. Fachsemester)	179
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt) (2. bis 4. Fachsemester)	13
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester) (ab 6. Fachsemester)	30 29
<b>3. Philipps-Universität Marburg</b>	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt) (2. bis 4. Fachsemester)	16
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1984/85 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 52 Abs. 7 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1985 erhöhen die Zahl der Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 52 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und

§ 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1983 (GVBl. I S. 81), derselben Lehrinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1984

Der Hessische  
Kultusminister  
Schneider

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Rüdiger

## Verordnung über die Abgabe von Druckwerken<sup>1)</sup>

Vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I. S. 138), wird verordnet:

### § 1

#### Zuständige Bibliothek

(1) Der Verleger hat, soweit § 4 nicht befreit, ein mangelfreies Stück des Druckwerks je nach dem Verlagsort an nachstehende Bibliotheken abzugeben:

1. in den Städten Darmstadt, Offenbach am Main und in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Wetteraukreis, Gießen und Vogelsbergkreis an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt;
2. in der Stadt Frankfurt am Main an die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main;
3. in dem Landkreis Fulda an die Hessische Landesbibliothek in Fulda;
4. im Regierungsbezirk Kassel ohne den Landkreis Fulda und im Landkreis Marburg-Biedenkopf an die Gesamthochschul-Bibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel – in Kassel;
5. in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und in der Stadt Wiesbaden an die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden.

(2) Als Verlagsort gilt der im Erscheinungsvermerk (Impressum) nach § 6 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse genannte Ort.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Verleger im Sinne dieser Verordnung sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser oder Herausgeber eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Das gleiche gilt für die Vorstände juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts für die von diesen herausgegebenen Druckwerke.

### § 3

#### Druckwerke

(1) Die Druckwerke sind in dem Einband abzugeben, der für die allgemeine Verbreitung bestimmt ist. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben oder Einbandarten, so ist ein Stück der vollständigsten Ausgabe und der dauer-

haftesten Einbandart abzugeben. Vorzugs- und Prachtausgaben, die neben normal ausgestatteten Ausgaben erscheinen, sind nicht abzugeben, es sei denn, sie sind im Inhalt vollständiger als die Normalausgabe.

(2) Auch Neuauflagen und Neudrucke sind abzugeben. Bei unveränderten Neuauflagen und Neudrucken kann die Bibliothek auf das Druckwerk verzichten, wenn ein solches von der früheren Auflage oder dem früheren Druck abgegeben worden ist.

(3) Zu den in § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Druckwerken gehören auch Landkarten, Ortspläne und Atlanten, sowie Kalender mit Abbildungen und erklärendem Text.

(4) Abzugeben sind ferner

1. Einbanddecken, Sammelordner und dergleichen,
2. Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register zu den Druckwerken, die fortlaufend erscheinen,
3. sonstige Gegenstände, die erkennbar zu dem abgabepflichtigen Druckwerk gehören.

(5) Wird ein Druckwerk einzeln auf Anforderung verlegt, so beginnt seine Verbreitung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) mit dem allgemeinen Angebot, daß von der Vorlage auf Bestellung Einzelstücke hergestellt werden.

### § 4

#### Ausnahmen

Der Abgabepflicht unterliegen nicht

1. die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes angeführten Druckwerke,
2. amtliche Anordnungen für den inneren Dienst mit Ausnahme der Amtsblätter, sowie amtliche Vordrucke,
3. Reproduktionen von Bildern ohne Text.

### § 5

#### Verzeichnis

Auf Verlangen der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Bibliothek hat der Verleger jederzeit ein Verzeichnis der von ihm im abgelaufenen Jahr verlegten Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Erscheinungsjahr, Datum des Beginns der Verbreitung und Bezeichnung der Auflage einzureichen.

### § 6

#### Erstattung der Herstellungskosten

(1) Herstellungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind die Kosten für Papier, Druck und Einband des abzugebenden Druckwerks (Fortdruckkosten).

<sup>1)</sup> GVBl. II 74-11

(2) Der Verleger, der die Erstattung der Herstellungskosten des abgegebenen Druckwerks verlangt, hat der Bibliothek in seinem Antrag insbesondere anzugeben:

1. Höhe der
  - a) Druckauflage,
  - b) Verkaufsauflage,
2. Ladenpreis,
3. Buchhändler Rabatt,
4. Herstellungskosten der Druckauflage, aufgliedert in Kosten für
  - a) Papier, Satz, Druck,
  - b) Einband,
  - c) Vergütung des Verfassers und des Buchkünstlers,
  - d) Anteil an den allgemeinen Geschäftskosten (Gemeinkosten),
 Herstellungskosten der Druckauflage insgesamt,
5. Höhe des Teils der Verkaufsauflage, der die Herstellungskosten der Druckauflage nach Nr. 4 deckt (Deckungsauflage).

Außerdem hat der Verleger zu erklären,

1. ob für das Druckwerk der Preisbindungsvertrag zwischen den Verlegern und den buchhändlerischen Wiederverkäufern gilt oder auf welchem anderen Wege und zu welchem Preis er das Druckwerk an den Endabnehmer verkauft,
2. ob und zu welchen Bedingungen er für die Auflage von Dritten eine Druckkostenbeihilfe erhalten hat,
3. aus welchen Gründen ihn die Herstellungskosten nach Abs. 1 im Falle der unentgeltlichen Abgabe des Druck-

werks wirtschaftlich unzumutbar hart belasten.

(3) Eine Erstattung der Herstellungskosten nach Abs. 1 kommt nur dann in Betracht, wenn der Verleger aus dem Verkauf des Druckwerks keinen Rohgewinn erzielt. Über die Erstattung wird in der Regel erst entschieden, nachdem der Verleger den Verkauf der Deckungsauflage angezeigt hat oder nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks.

#### § 7

##### Nachbildung des Druckwerks

Ist dem Verleger die Abgabe des Druckwerks aus dem eigenen Bestand nicht mehr möglich und kann er es auch auf andere Weise nicht beschaffen, ist die zuständige Bibliothek berechtigt, von dem Druckwerk auf Kosten des Verlegers eine Nachbildung herstellen zu lassen.

#### § 8

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 21. März 1977 (GVBl. I S. 146), geändert durch die Verordnung vom 17. September 1981 (GVBl. I S. 314)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 6 der Verordnung mit Wirkung vom 23. Juni 1982,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung der Verordnung.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1984

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Rüdiger

<sup>1)</sup> GVBl. II 74-8

<p><b>Herausgeber:</b> Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p><b>Verlag:</b> Verlag Dr. Max Gehlen GmbH &amp; Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiraamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p><b>Druck:</b> Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH &amp; Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b> Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p><b>Bezugspreis:</b> Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. <span style="float: right;">300</span></p>	<p><b>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</b></p> <hr/> <p><b>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</b></p>
---	---

## Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des hereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 86. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Haushaltsgesetz 1984  
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
VO über den Tag der Kommunalwahlen 1985  
GebührenO für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen  
VO über die Zuerkennung einer fachgebundenen Hochschulreife  
entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG  
AO über die Zuständigkeiten im Artenschutz  
Vorläufige Hessische ArtenschutzVO

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56